

# CORONA-KRISE

## Aktuelle Informationen der Wirtschaftsförderung vom 19. Oktober 2020

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit zwei Änderungsverordnungen am Wochenende ergänzt. Die wesentlichen Punkte und den aktuellen Rechtsstand möchten wir Ihnen deswegen kurz darstellen:

### Regelungen bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Am Freitagabend hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geändert. In der Pressekonferenz am vorherigen Donnerstag wurde von der Staatsregierung angekündigt, dass die Gesundheitsämter in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Maßnahmen anzuordnen haben. Die Änderung hat nun jedoch gezeigt, dass das bayerische Gesundheitsministerium einen Automatismus in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen festgelegt hat. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus 35 sowie 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschreiten oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten haben.
2. In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung auf der Website folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung die zusätzlichen Regelungen nach § 25a der Siebten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

3. Bei den zusätzlichen Regelungen wird nach einem Inzidenz-Wert von über 35 sowie einem Inzidenz-Wert von über 50 unterschieden.

Stadt und Landkreis Schweinfurt überschreiten aktuell den Inzidenz-Wert von 50.

Die zusätzlichen Regelungen betreffen u.a. die Maskenpflicht (z.B. auch bei Tagungen und Kongressen am Platz), beschränken die Anzahl von Kontakten oder regeln den Verkauf von Alkohol in den Nachtstunden. Die detaillierten Regelungen für den Landkreis Schweinfurt können Sie der [aktuellen Allgemeinverfügung](#) entnehmen. Die Punkte „Sperrstunde“ und „Maskenpflicht im Betrieb“ sind untenstehend noch näher ausgeführt.

### Sperrstunde

Am gestrigen Sonntag wurde die Siebte bayerische Infektionsschutzverordnung erneut geändert. Mit der vorherigen Änderung von Freitagabend wurde gastronomischen Betrieben die „Abgabe von Speisen und Getränken“ zwischen 23 und 6 Uhr bei einem Inzidenz-Wert von über 35 bzw. zwischen 22 und 6 Uhr bei einem Inzidenz-Wert von über 50 untersagt. Dies wurde teilweise als Ausschankschluss und nicht als Sperrstunde interpretiert, die Gäste hätten also sitzen bleiben können, ein Ausschank von Getränken hätte jedoch nicht mehr erfolgen dürfen. Auch das bayerische Gesundheitsministerium hatte sich gegenüber Medien vorübergehend entsprechend geäußert.

Mit der Änderung vom gestrigen Sonntag wurde vom bayerischen Gesundheitsministerium nun klargestellt, dass die Regelung eine „Sperrstunde“ ist und die gastronomischen Betriebe um 22 Uhr bzw. um 23 Uhr bis 6 Uhr schließen müssen.

### Maskenpflicht in Betrieben

Mit der erneuten Änderung der Siebten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am gestrigen Sonntag hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem heutigen Montag daneben auch für alle Unternehmen festgelegt, dass sobald der Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen überschritten wurde „Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen besteht; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.“ Für die Unternehmen in Stadt und Landkreis Schweinfurt ist diese Regelung auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens umgehend umzusetzen.

### Beherbergungsverbot

Das Beherbergungsverbot im Bundesland Bayern für Reisende aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen in anderen Bundesländern ist am Wochenende ausgelaufen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch stets auf der [Homepage der Wirtschaftsförderung](#) sowie im [Ticker des Landratsamtes Schweinfurt](#).

---

Mit unserem Newsletter wollen wir die Unternehmen des Landkreises Schweinfurt über Neuigkeiten und interessante Angebote in und aus der Region informieren.  
Sie können den Newsletter per Mail über [newsletter-wirtschaft@irasw.de](mailto:newsletter-wirtschaft@irasw.de) kostenfrei abonnieren.

### **Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt:**

**Frank Deubner**  
**Anuschka Kordes**

Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 / 55-688

[wirtschaft@irasw.de](mailto:wirtschaft@irasw.de)

[www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft](http://www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft)